

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 177. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 5.12.2024

Mehr Fairness und Versorgungssicherheit auf dem Strommarkt

Viele Konsument:innen haben in den vergangenen Jahren in eine Photovoltaik-Anlage investiert. Der nicht selbst verbrauchte Strom konnte bisher größtenteils gewinnbringend eingespeist werden. In letzter Zeit wurden jedoch viele Einspeiseverträge gekündigt. Die Stromlieferverträge bleiben allerdings zu den vereinbarten Bedingungen aufrecht. Die Betroffenen haben nun das Problem, dass sie nach der Kündigung des Einspeisevertrages nur bei der ÖMAG einen neuen Abnehmer finden, weil Sie etwa wegen einer Rabattaktion noch an ihren Stromlieferanten gebunden sind.

Um für mehr Fairness im Bereich der PV-Einspeisung zu sorgen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung: Energielieferanten, die einen Einspeisevertrag kündigen, müssen auf Wunsch der Kund:innen die Vertragsbindung bei einem bestehenden Stromlieferungsvertrag aufheben. So können betroffene Konsument:innen rasch und einfach einen neuen Einspeisevertrag abschließen.

Ein gravierendes Problem haben Strombezieher:innen, wenn ihr Liefervertrag von Stromlieferanten gekündigt wird. Konsument:innen müssen aktiv einen neuen Stromanbieter suchen und einen Vertrag zu teils überbezahlten Konditionen abschließen, um eine Abschaltung zu vermeiden. Im Entwurf des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wird eine Ersatzversorgung geregelt, wenn ein Lieferant mehr als 50 Prozent seiner Kund:innen kündigt. Jener Lieferant, der zum 31. Dezember des Vorjahres die größte Anzahl an Verbraucher:innen im Netzgebiet versorgt, ist verpflichtet, Verbraucher:innen und Kleinunternehmen in diesem Netzgebiet zu angemessenen Preisen mit elektrischer Energie zu beliefern – wenn kein aufrechter Stromliefervertrag besteht oder wegen Auflösung des Liefervertrages ein vertragsloser Zustand droht. Diese Regelung muss dahingehend umgesetzt werden, dass sie schon bei der Kündigung von mehr als 100 Kund:innen gilt und die Versorgung zum jeweiligen Tarif der Grundversorgung erfolgt.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, rasch das neue EIWG mit der Ersatzversorgungspflicht in Kraft zu setzen. Außerdem muss dort ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Stromliefervertrag eingeführt werden, wenn der Einspeisevertrag gekündigt wird.

| | | | | |
|--|------------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|
| Angenommen <input checked="" type="checkbox"/> | Zuweisung <input type="checkbox"/> | Ablehnung <input type="checkbox"/> | Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> | Mehrheitlich <input type="checkbox"/> |
|--|------------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|